

## **2. Änderung zur Satzung über die Erhebung**

### **wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (ohne OT. Elversdorf)**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568 ) in der zuletzt gültigen Fassung i. V. mit § 6a des Kommunalabgabengesetzes vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105 ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405 ) bzw. in der zuletzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 26. 03. 2014 folgende 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für den Ortsteil Demker vom 24. 1. 2000 in der Fassung der 1. Änderung vom 28. 2. 2000 beschlossen.

#### § 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die innerhalb der Ortslage Demker gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst.

Die Abrechnungseinheit umfasst das in der Anlage zur Satzung abgegrenzte Gebiet.

#### § 2

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in den Abrechnungseinheiten gelegenen Grundstücke erhoben, die tatsächlich und rechtlich bebaubar sind und die die tatsächlich rechtlich gesicherte Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

#### § 3

##### Inkrafttreten

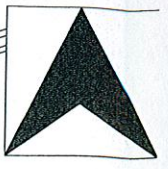
Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den .....

.....

Birgit Schäfer

Bürgermeisterin



Legende:



Grenze Abrechnungsgebiet



Verkehrsfläche



Abrechnungsgebiet OT Demker  
M 1 : 4000